

ZU RECHT:

MIT DEM NEUWAGEN IN DIE FREIE WERKSTATT

Wer seinen Neuwagen in der freien Werkstatt inspizieren lässt, setzt seinen Garantieanspruch aufs Spiel? Nonsense. Jeder Kunde hat das Recht, selbst zu entscheiden, in welche Werkstatt er geht.

Hartnäckig halten sich die Gerüchte, dass man als Kunde mit dem Neuwagen zur Wartung in die Vertragswerkstatt muss, weil man sonst seine Garantie oder Sachmängelhaftung verliert. Das stimmt allerdings nicht. Der Fahrzeughersteller darf niemandem vorschreiben, seinen Wagen in einem bestimmten Werkstattnetz zu haben. Jeder Kunde hat das Recht, Inspektionen dort machen zu lassen, wo er will – immerhin zahlt er die Wartung ja aus der eigenen Tasche.

Arbeiten nach Herstellervorgaben

Fakt ist: Die Erfüllung von garantierten Leistungen darf zwar an bestimmte Vorgaben gekoppelt sein, nicht aber an eine Werkstattbindung. Wichtig ist, dass das Auto entsprechend den Vorgaben des Herstellers gewartet wird und das garantieren wir Ihnen!

Früher war es normal, dass Hersteller ihre Werkstattzwänge offen kommuniziert und teilweise sogar in die Servicehefte der Fahrzeuge gedruckt haben. Mittlerweile ist ihnen das gesetzlich verboten worden. Seitdem wird subtiler Panik gemacht und Unsicherheit verbreitet, die jedoch völlig unangebracht ist.

Wer bei Mängeln haftet

Außer der Garantie gibt es auch noch die Sachmängelhaftung, die oft auch Gewährleistung genannt wird. Sie ist gesetzlich geregelt – im Gegensatz zur Herstellergarantie, die nur vertraglich geregelt ist. Kauft eine Privatperson einen Neuwagen beim Händler, gilt die Sachmängelhaftung normalerweise zwei Jahre. Herstellervorgaben darf es bei der Sachmängelhaftung nicht geben – also gibt es auch hier keine Werkstattbindung. Wichtig wird die Sachmängelhaftung, wenn der Käufer mangelhafte Ware gekauft hat – selbst dann, wenn er das erst viel später merkt.

Gute Fahrt!

**Wir arbeiten
nach Hersteller-
vorgaben!**